

B e d i n g u n g e n

für die Zulassung zur Anröchter Herbstkirmes vom 9. bis 12. Oktober 2020

1. Voraussetzung für die Zulassung zur Anröchter Herbstkirmes ist, dass der Schausteller im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte oder selbständiger Gewerbetreibender ist und eine gültige Schausteller-/Haftpflichtversicherung besteht.
2. Mit der Annahme des Platzangebotes erkennt der Schausteller diese Bedingungen an. Außerdem hat er den Forderungen der Bediensteten der Gemeindeverwaltung Anröchte Folge zu leisten.
3. Das Geschäft darf nur so aufgestellt werden, wie es von den Bediensteten der Gemeindeverwaltung Anröchte bei der Platzverteilung angeordnet wird. Ein Anrecht auf einen bestimmten Platz kann der Schausteller nicht geltend machen. Er hat nur den ihm von der Gemeindeverwaltung Anröchte zugewiesenen Platz in Anspruch zu nehmen. Es ist untersagt, die angewiesene Standfläche zu überbauen.
4. Für alle Beschädigungen an Bürgersteigen und auf dem Platz selbst haftet der Schausteller.
5. Die erteilte Zusage gilt nur jeweils für den betreffenden Schausteller. Die Überlassung des zugewiesenen Platzes an einen anderen Schausteller ist nicht zulässig. In diesem Fall wird die erteilte Zusage sofort ungültig. Auf Erstattung des bezahlten Standgeldes besteht kein Anspruch.
6. Der Aufbau des Geschäftes muss am Freitag, den 9. Oktober 2020, um 10:00 Uhr, beendet sein. Ebenfalls müssen um diese Zeit alle Packwagen von dem Kirmesplatz abgefahren worden sein. Im Interesse des reibungslosen Aufbaues der Kirmes wird gebeten, leerstehende Packwagen sofort abzufahren.

Kleinere Geschäfte, dürfen erst ab Donnerstag, den 8. Oktober 2020, mit ihrem Aufbau beginnen, wenn die großen Fahrgeschäfte aufgebaut worden sind. Weitere Einzelheiten werden bei der Platzverteilung mitgeteilt.

7. Der Abbau der Geschäfte darf erst am Montag, den 12. Oktober 2020, nach 22:00 Uhr erfolgen und auch nur dann, wenn keine Lärmbelästigungen eintreten. Der Platz muss jedoch bis zum 13. Oktober 2020, spätestens 18:00 Uhr, ordnungsgemäß verlassen sein.
8. Die Geschäfte sind zu folgenden Zeiten offenzuhalten:

Freitag, 09.10.2020, von 17:00 Uhr bis 03:00 Uhr,
Samstag, 10.10.2020, von 14:00 Uhr bis 03:00 Uhr,
Sonntag, 11.10.2020, von 12:00 Uhr bis 23:00 Uhr,
Montag, 12.10.2020, von 10:30 Uhr bis 24:00 Uhr.
9. **Am Freitag, den 9. Oktober 2020, haben die Fahrgeschäfte von 17:00 Uhr bis 17:30 Uhr allen Fahrgästen kostenlose Freifahrten zu gewähren. Zusätzlich werden Bummelpässe angeboten. Die Vergünstigungen gehen zu Lasten der Schausteller.**
10. **Am Kirmesmontag findet der Familientag statt. Dies bedeutet, dass die Fahrgäste bei allen Fahrgeschäften zwei Fahrten zum Preis von einer Fahrt erhalten und alle anderen Geschäfte mindestens eine Vergünstigung anbieten müssen.**



11. Lautsprecher an dem Geschäft sind so einzustellen, dass weder Kirmesbesucher noch andere Geschäfte belästigt oder gestört werden. Bei Nichtbeachtung kann die Genehmigung, ohne einen Erstattungsanspruch auf das gezahlte Standgeld, entzogen werden. Die am Geschäft vorhandenen Beleuchtungskörper und Lichtreklamen sind an allen Tagen vollständig einzuschalten.
12. Am Kirmesmontag, den 12. Oktober 2020, wird um ca. 21:00 Uhr ein Feuerwerk auf dem Sportplatz "Im Hagen" abgebrannt. Während des Abbrennens sind in den Betrieben bzw. in den Geschäften die Hauptbeleuchtung und die Lautsprecher abzuschalten, damit die volle Wirkung des Feuerwerks erzielt wird.
13. **Hinweise für Betriebe, in denen Lebensmittel verabreicht oder verarbeitet werden:**
 - Inhaber von Wurst- und Imbissständen werden auf die Beachtung der Hygiene-Verordnung hingewiesen. Tätigkeiten, bei denen eine Berührung von Lebensmitteln zu erwarten ist, dürfen nur von solchen Personen ausgeübt werden, die im Besitz einer gültigen Bescheinigung sind (§ 43 Infektionsschutzgesetz).
 - **Die Abgabe von Speisen soll auf Mehrweggeschirr oder auf unbeschichteten lebensmittelgerechten Pappschalen erfolgen. "Feste" Speisen wie Würstchen, Grillschinken, Fisch u. ä. sollen in Brötchen gelegt und verabreicht werden. Die Verwendung von Plastikgeschirr, Plastikbesteck und beschichteten Pappschalen zur Abgabe von Speisen ist zu vermeiden.**
 - Ferner ist ein Nachweis zu erbringen, der die sachgerechte Entsorgung der pflanzlichen und tierischen Altfette bescheinigt.
 - Beim Verkauf von Süßwaren soll als Verpackungsmaterial nur Papier verwendet werden. **Plastik- und Cellophanverpackungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.**
 - Der Ausschank von Getränken soll in Mehrwegbehältern (Glas, Porzellan u. ä.) erfolgen. Die Getränkestände müssen mit einer Spülvorrichtung ausgestattet sein.
 - Der Verkauf von Getränken in Einwegflaschen, Dosen, Pappbechern und ähnlichen Einwegbehältern ist zu vermeiden.

14. Verwendung von Flüssiggas

Mindestvorschriften für den Betrieb von Geräten und Anlagen mit hochverdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen:

1. Druckgasbehälter (Flaschen) und Leitungen

Es dürfen nur Flüssiggasanlagen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas entsprechen. Darüber hinaus gelten die hier genannten besonderen Anforderungen:

- 1.1 Gasheizungen jeglicher Art sind als Zusatzheizungen -auch im Freien- auf dem Veranstaltungsgelände **verboten!**
- 1.2 In Ständen für die Zubereitung von warmen Speisen oder in für Gäste begehbaren Ausschankbetrieben, dürfen sich max. 2 Flaschen mit einem zulässigen Füllgewicht bis jeweils 14 kg oder 1 Flüssiggasflasche mit einem zulässigen Füllgewicht bis 33 kg befinden. Die Flaschen sind gegen Umfallen wirksam zu sichern. Außerhalb von Ständen dürfen Flüssiggasflaschen nur in zugelassenen, gekennzeichneten, nichtbrennbaren, abschließbaren Flaschenschränken untergebracht werden. Die Flaschenschränke sind im Freien so aufzustellen, dass sie gut sichtbar und immer frei zugänglich sind. Die Schränke müssen abgeschlossen sein.
- 1.3 Innerhalb eines Bereichs von 1 m um den Flaschenschränk dürfen sich keine Kanaleinläufe, Zündquellen und brennbare Gegenstände mit Ausnahme der Standkonstruktion befinden.

- 1.4 Die Anzahl der Flaschen im Schrank darf den Tagesbedarf nicht überschreiten. Eine zusammenhängende Versorgungsanlage darf nicht mehr als 2 Gebrauchsflaschen, einschließlich angeschlossener Reserveflaschen umfassen. Auf Antrag und nach Genehmigung im Einzelfall sind bei Imbissständen insgesamt maximal 4 Gebrauchsflaschen einschließlich 2 angeschlossener Reserveflaschen zulässig.
- 1.5 Außerhalb des Gasflaschenschanks dürfen keine Flüssiggasflaschen gelagert oder betrieben werden.
- 1.6 Vom Gasflaschenschrank bis zur Brennstelle sind durch einen zugelassenen Fachbetrieb gegen mechanische Belastungen geschützte Gasleitungen fest zu verlegen.
- 1.7 Anschlussschläuche dürfen max. 400 mm lang sein. Unter Verwendung besonderer Schutzeinrichtungen (z. B. Schlauchbruchsicherungen, Panzerschläuche) sind auch Schläuche bis maximal 1.600 mm zulässig.
- 1.8 Es dürfen nur zugelassene Schläuche $\varnothing$ 8 mm nach EN 559/DG3612 (-30 °C) mit Schraubanschluss 1/4" R-Linksgewinde und DVGW-Zulassung verwendet werden. Der Einsatz von Schläuchen mit Rohrstutzen und Sicherungsschellen ist untersagt.
- 1.9 Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Flüssiggasanlage einschließlich der Verbrauchsgeräte muss von einer befähigten Person nach BGV D34 bescheinigt und durch eine aktuelle Prüfplakette dokumentiert werden. Die Bescheinigung ist auf Verlangen vorzulegen. Die letzte Prüfung darf **maximal zwei Jahre zurückliegen**.

2. Betrieb

- 2.1 Während der Öffnungszeiten darf kein Flaschenwechsel vorgenommen werden. Flüssiggastanks sind nicht zulässig.
- 2.2 Es dürfen nur Gasverbrauchseinrichtungen mit Piezozündung und Zündsicherung eingesetzt werden.
- 2.3 Flüssiggasanlagen dürfen nur entsprechend den von den Herstellern mitgelieferten Bedienungsanweisungen genutzt werden. Ihre Standsicherheit muss gewährleistet sein.
- 2.4 Gasanlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die mit der Bedienung von Flüssiggasanlagen vertraut und über die Mindestvorschriften bei der Verwendung von Flüssiggas unterwiesen sind und von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen.
- 2.5 Nach Betriebsschluss sind die Hauptabsperrarmaturen zu schließen.
- 2.6 Bei Undichtigkeiten sind die Absperrarmaturen an den Flaschen unverzüglich zu schließen, alle Zündquellen zu beseitigen und weitere Zündmöglichkeiten auszuschließen.
- 2.7 Vereisungen an Leitungen und Absperreinrichtungen dürfen nur so beseitigt werden, dass keine gefährliche Erwärmung oder Zündung auftreten kann.
- 2.8 Nach jedem Gasflaschenwechsel ist die Verschraubung mit einem Lecksuchspray auf Dichtigkeit zu überprüfen.

3. Löschgeräte bei der Verwendung von Gas:

a) Zubereitung von warmen Speisen:

- 1 Feuerlöscher der Brandklasse ABC mit mindestens 6 Kg Löschmittelinhalt.

b) Bei Verwendung von Fritteusen:

1 Fettbrandlöscher mit mind. 6 L Löschmittel anstelle des Löschers unter a), wenn dieser auch für die Brandklasse A zugelassen ist.

Feuerlöscher müssen griffbereit vorgehalten werden und nach DIN EN 3 oder DIN 14406 zugelassen sein. Die letzte Prüfung darf **nicht mehr als 24 Monate zurückliegen**.

Neben den oben genannten Punkten sind hinsichtlich der Verwendung von Druckgasbehältern u. a. folgende Vorschriften und Regeln bei der Aufstellung bzw. dem Betrieb von Druckbehältern bzw. Druckgasbehältern zu beachten (Auszug):

Betriebssicherheitsverordnung, Technische Regeln Druckbehälter (TRB), insbesondere TRB 600, 610, 700, 801 Nr. 25 Anlage; Technische Regeln Druckgase (TRG), insbesondere TRG 280; Technische Regeln Flüssiggas (TRF 1996); Gefahrgutverordnung Straße (GGVS); Unfallverhütungsvorschriften (GUV 9.7 oder BGV D 34).

4. Gültige Prüfbescheinigung und Haftpflichtversicherung

Der Beschicker, der Gasanlagen betreibt, **reicht mit der unterschriebenen Einverständniserklärung in Kopie die erste und zweite Seite der gültigen Prüfbescheinigung für seine Flüssiggasanlage (BGG 935 für Wagen/Fahrzeuge und BGG 937 für Stände) ein**.

Ebenfalls weist der Betreiber einer Flüssiggasanlage das Bestehen einer gültigen und **ausreichenden Haftpflichtversicherung** nach.

Der Nachweis der Prüfbescheinigung und der Haftpflichtversicherung sind der Gemeinde Anträge mit der Einverständniserklärung zu übersenden. Andernfalls gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen.

15. Der Betrieb von gasbetriebenen Heizungen (z. B. Heizpilze, etc.) innerhalb und außerhalb von Ständen ist verboten.

16. Der Schausteller verpflichtet sich, für die Reinhaltung des Platzes und des davor gelegenen Gehweges und der Fahrbahn zu sorgen. Abfälle, Papierreste usw. sind zusammenzufügen und in die bereitgestellten Container zu entsorgen.
17. Für die Gebrauchsabnahme der Fahrgeschäfte und Stände ist das Prüfbuch mit gültiger Ausführungsgenehmigung vorzulegen.
18. Die Abwässer aus den Geschäften und aus den Wohnwagen müssen sofort in einen Gully der gemeindlichen Kanalisation geleitet werden. Auf keinen Fall dürfen Abwässer auf die vor den Geschäften befindlichen Wege und Plätze gelangen.
19. Packwagen und Zugmaschinen können nicht auf dem Gelände des Bürgerhausvorplatzes abgestellt werden. Für Wohnwagen steht auf dem Bürgerhausvorplatz nur eine kleine Fläche zur Verfügung. Die Gemeinde Anträge wird sich bemühen, entsprechende Flächen in zumutbarer Entfernung zur Verfügung zu stellen.

Hinweis:

Bewerbungen für die Anträge Herbstkirmes 2021 werden bis zum **01.12.2020** erbeten.